

Technische Universität Ilmenau

Prüfungsordnung

– Besondere Bestimmungen –

für den

**Studiengang Angewandte Medienwissenschaft
mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“**

- in der Fassung der Ersten Änderung vom 10. Oktober 2006 -

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Einführung der Juniorprofessur vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (nachstehend „Studiengang“ genannt) – BPO-BB –. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 31.05.2005 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 05.07.2005 zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom, Az: genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes	2
§ 4	Art, Form und Dauer der Prüfungen	3
§ 5	Freiversuch	3
§ 6	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	3
§ 7	Medienprojekt	3
§ 8	Bachelorarbeit und Kolloquium	4
§ 9	Prüfungsorganisation	5
§ 10	Zulassung zu Prüfungen	5
§ 11	Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen	5

§ 12 Verpflichtende Fachstudienberatung **5**

§ 13 In-Kraft-Treten **6**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang Die Regelungen der BPO-AB gelten, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

mit der Studiengangsbezeichnung „Angewandte Medienwissenschaft“.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Semester für Lehrveranstaltungen bzw. die Anfertigung der Bachelorarbeit und ein Semester für das mindestens 20 Wochen dauernde Fachpraktikum.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Neben dem Fachpraktikum und der das Studium abschließenden Bachelorarbeit umfasst es 20 inhaltlich aufeinander abgestimmte und zeitlich miteinander verzahnte Module. Diese bestehen in der Regel aus mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal drei Semester. Die Inhalte der Module werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt.

(3) Der mit den Fächern und Modulen verbundene Studienaufwand wird mit Hilfe von insgesamt 210 Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben.

(4) Die Inhalte des Studiums, d.h. alle Module und die sie konstituierenden Fächer, ihr Umfang, der mit ihnen verbundene Studienaufwand und ihre zeitliche Abfolge sind im Studienplan festgelegt. Dieser ist Bestandteil der Studienordnung und setzt sich zusammen aus der Stundentafel und dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen.

(5) Inhalte und Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung (Vorpraktikum und

Fachpraktikum) werden in der Studienordnung geregelt. Über die Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung bzw. die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss in schriftlicher Form.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird mit Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern nachgewiesen. Alle Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls bestehen.

(2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt Anlage 1, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „*bestanden*“ oder „*nicht bestanden*“ bewertet.

§ 5 Freiversuch

Maximal fünf Prüfungsleistungen können einmalig als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Einige Fächer sehen studienbegleitende Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume in Form von Hausarbeiten, Referaten und Arbeitsproben vor.

(2) Die Themen für Hausarbeiten und Referate werden durch das für das jeweilige Fach verantwortliche Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(3) Hausarbeiten und Referate sind in der Regel Gruppenarbeiten. Dementsprechend ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes auszuweisen und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des zum Ende des jeweiligen Semesters vorliegenden Arbeitsstandes, sofern nicht ein früher liegendes Fälligkeitsdatum genannt wurde.

§ 7 Medienprojekt

(1) Das Thema des Medienprojektes wird durch ein Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes bearbeitet werden kann.

(2) Der zur Verfügung stehende Bearbeitungszeitraum beträgt ein Semester.

(3) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin des Medienprojek-

tes werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Ist das Medienprojekt eine Gruppenarbeit, so ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes auszuweisen und zu bewerten.

(5) Die Dokumentation zum Medienprojekt ist in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen.

§ 8 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll das Studium abschließen und wird daher für das 7. Fachsemester empfohlen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand von 12 LP innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von sechs Monaten geleistet werden kann.

(3) Soll das Thema in einer Einrichtung außerhalb des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft bearbeitet werden, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- a. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Themas mit gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen sowie die Benennung eines Betreuers der jeweiligen Einrichtung,
- b. die Erklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft über die Betreuung oder Mitbetreuung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag innerhalb von sechs Wochen.

(4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, die von einer Kommission aus drei Prüfern bewertet wird. Es hat eine Dauer von etwa 30 Minuten, die sich zur Hälfte auf den Kandidatenvortrag und die Diskussion verteilt. Es ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Einreichen der Bachelorarbeit durchzuführen.

(5) Ein mit "nicht ausreichend" (5) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Gutachter und aus der Note des Kolloquiums. Ist ein dritter Gutachter erforderlich, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter zu zwei Dritteln und das Kolloquium zu einem Drittel berücksichtigt.

(7) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Bachelorarbeit

mitgeteilt.

§ 9 Prüfungsorganisation

(1) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden, erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt §18 (1) BPO – AB sinngemäß.

(2) Lehrveranstaltungen in Fächern mit beschränkter Teilnehmerzahl werden nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Studierende dafür angemeldet haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(3) Prüfungsleistungen für Fächer, die nicht mehr Gegenstand des gültigen Studienplans sind, werden letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

§ 10 Zulassung zu Prüfungen

Studierende, die gemäß § 12 Absatz 2 eine Mitteilung über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Durchführung einer verpflichtenden Fachstudienberatung erhalten haben, werden erst nach erfolgtem Beratungsgespräch zu weiteren Prüfungsleistungen zugelassen.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Ein nicht bestandenenes Medienprojekt, ein nicht anerkanntes Fachpraktikum und eine nicht bestandene Bachelorarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Von allen anderen Prüfungsleistungen können 40 vom Hundert zwei Mal wiederholt werden.

(2) Bei einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach kann anstelle der ersten bzw. zweiten Wiederholung auch ein anderes, bislang noch nicht gewähltes und aufgrund des Studienplans zulässiges Fach gewählt werden. Die Anzahl der zulässigen Wiederholungen erhöht sich dadurch nicht. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Fächer, in deren Rahmen Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen angeboten werden.

§ 12 Verpflichtende Fachstudienberatung

(1) Hat der Studierende nicht mindestens die Hälfte der im Studienplan für jedes Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden oder droht durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches, muss er sich vor dem Ablegen weiterer Prüfungsleistungen nachweislich einer Fachstudienberatung unterziehen, die gemeinsam von einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer und einem Vertreter des Prüfungsamtes durchgeführt wird.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen und damit die Verpflichtung für ein solches Beratungsgespräch ist dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Verlauf der Fachstudienberatung sind auf der Basis einer Gesamtbeurteilung des Studierenden und seiner Studiensituation die Ursachen für die Studienprobleme herauszuarbeiten. Außerdem muss der Studierende anhand eines von ihm zu erstellenden angepassten Studienplans darlegen, wie und in welchem Zeitrahmen er sein Studium erfolgreich abschließen will.

(4) Der mit der Durchführung der Fachstudienberatung betraute Prüfer kann dem Studierenden eine gemäß § 6 (5) BPO-AB gesondert zu beantragende Änderung der Prüfungsform in bestimmten Fächern empfehlen und Hinweise zur weiteren Gestaltung des Studienverlaufs geben. Dazu zählen insbesondere Hinweise zum Besuch vorbereitender Lehrangebote.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese BPO-BB tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau folgt.

Anlage: Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen

Ilmenau, 05.07.2005

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. P. Scharff

Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen

Modul	Prüfungs-		
	art	form	dauer
Kommunikations- und Medientheorie 1	b	PL	-
Kommunikations- und Medientheorie 2	b	3 sPL, 3 PL	3*60 min
Kommunikations- und Medientheorie 3	b	sPL	60 min
Disziplinäre Ergänzung 1	b	4 sPL	4*60min
Disziplinäre Ergänzung 2	b, u	2 sPL	2*60min
Forschungsmethoden 1	b	2 sPL	2*60min
Forschungsmethoden 2	b	2 PL	-
Anwendungsbereiche	b	3 PL	-
Praxiswerkstätten	b	2 PL	-
Fachkommunikation	b	sPL	60 min
Schlüsselqualifikationen	u	PL	-
Fremdsprache	b	sPL,mPL	60 min, 30 min
Mathematische und elektrotechnisch-physikalische Grundlagen	b	2 sPL	2*60 min
Informations- und Medientechnik	b	3 sPL, PL	3*60 min
Informatik 1	b	1 sPL, 1 PL	1*60min
Informatik 2	b	2 sPL	2*60min
Grdl. der Volks- und Betriebswirtschaftslehre	b	2 sPL	2*60min
Ökonomische Berufsfeldorientierung	b	2 sPL, 1PL	2*60 min
Medienmanagement	b	sPL	60 min
Rechtswissenschaften	b	3 sPL	3*60 min
Fachpraktikum	u	PL	-
Bachelor-Arbeit, Kandidatenseminar und Kolloquium	b, u	PL, mPL	30 min

Erläuterung der Prüfungsart

benotete Prüfungsleistung

b

unbenotete Prüfungsleistung

u

Erläuterung der Prüfungsform

schriftliche Prüfungsleistung

sPL

mündliche Prüfungsleistung

mPL

sonstige Prüfungsleistung (nach §6 BPO-AB)

PL